

Übersicht zu dem Zuschuss Mehrweg der Landeshauptstadt München

Stand: 4. April 2022

1. Zweck und Gegenstand des Zuschusses

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 5. Mai 2021 im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Zero-Waste-Kampagne und zur Erreichung der Münchner Klimaschutzziele beschlossen, dass die Landeshauptstadt München die Beteiligung an stadtweiten Systemen, die Mehrweggeschirr anbieten, im Wege einer freiwilligen Leistung bezuschusst.

Mit Beschluss vom 15. März/ 22. März 2022 hat der Stadtrat beschlossen, dass das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) im Rahmen der Richtlinien für Zuwendungen der Landeshauptstadt München im Umweltbereich die Beteiligung an einem in München etablierten Mehrwegsystem bezuschusst.

Gastronomen und Einzelhändler in München - mit Ausnahme derjenigen, die Teil einer überregional, national oder international agierenden Gastronomie oder Einzelhandelskette sind - sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, bereits vor dem 1. Januar 2023, ab dem für bestimmte Unternehmen aus diesem Bereich ein Mehrweggebot gilt, aktiv die Einführung und Etablierung von Mehrweg unterstützen zu können.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Natürliche oder juristische Personen,

- die einen gastronomischen Betrieb; oder
- einen Einzelhandel

in dem Gebiet der Landeshauptstadt München betreiben; und

- Speisen und/ oder Getränke zum Verzehr außer Haus anbieten.

Von der Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen sind juristische oder natürliche Personen, die einen gastronomischen Betrieb oder einen Einzelhandel in dem Gebiet der Landeshauptstadt München im Wege eines Franchise-Modells oder als Teil einer überregional, national oder international agierenden Gastronomie- oder Einzelhandelskette betreiben.

3. Was wird bezuschusst?

Bezuschusst werden können die Kosten für die Beteiligung an einem Mehrwegsystem, das in dem Stadtgebiet München in ausreichendem Umfang die Abgabe und Entgegennahme von Mehrweggeschirr anbietet, für eine Dauer von mindestens 24 Monaten, beginnend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Mehrweggeschirr dem Ersatz von Einweggeschirr dient und längerfristig, das heißt für 24 Monate, für die Ausgabe und den Transport von Speisen und Getränken, beginnend ab dem Zeitpunkt der Beteiligung an dem Mehrwegsystem oder dem Zeitpunkt der Anschaffung, im Einsatz sein wird.

4. Wie hoch ist der Zuschuss?

Bezuschusst werden Gebühren für die Beteiligung an einem Mehrwegsystem, das in dem Stadtgebiet München in ausreichendem Umfang die Abgabe und Entgegennahme von Mehrweggeschirr anbietet, (insbesondere participationsgebühren, Anschaffung von Mehrweggeschirr im Zusammenhang mit der Beteiligung) für mindestens 24 Monate mit einer Förderquote von 100 Prozent, maximal jedoch je Antragsberechtigten im Gebiet der

Landeshauptstadt München 500 Euro (je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsberechtigten: netto oder brutto).

5. Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen ist:

- Mehrweggeschirr aus Melaminharz,
- Mehrweggeschirr aus Bambus,
- Mehrweggeschirr aus Bisphenol A,
- Mehrweggeschirr aus unbeschichtetem Aluminium,
- Mehrweggeschirr, das an Dritte oder Endverbraucher*innen verkauft, gespendet oder verschenkt wird.
- Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 100 Euro (brutto) gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze)

Zudem ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn über das Vermögen der Antragsteller*in oder des Antragstellers bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

6. Ablauf des Zuschussverfahrens

WICHTIG: Anträge können nur bis zum 30. November 2022 gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt online unter: <https://stadt.muenchen.de/news/muenchen-foerdert-mehrweggeschirr.html>

Es wird empfohlen, sich vor Antragstellung gründlich zum Beispiel über die Informationsplattform der Landeshauptstadt München:

<https://mehrwegberatung-muenchen.de>

zu informieren.

Nach der Beteiligung an dem Mehrwegsystem müssen mit dem **Antrag** folgende erforderlichen **Nachweise** vollständig elektronisch (mehrweg-zuschuss.rku@muenchen.de) oder schriftlich eingereicht werden:

- Kopie Personalausweis und/oder aktueller Handelsregisterauszug;
- Kopie der Rechnung des Betreibers eines stadtweiten Mehrwegsystems für die Beteiligung über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten oder ein sonst geeigneter Nachweis;
- Ausgefüllte und unterzeichnete „Selbsterklärung zum Förderprogramm zum Zuschuss Mehrweg (ZMW)“;
- Ausgefüllte und unterzeichneter Erklärung des Mehrwegsystems (beim Mehrwegsystem, an dem man sich beteiligt, anzufordern); und
- De- Minimis- Erklärung.

Im Fall einer Einreichung auf elektronischem Wege werden die genannten Unterlagen als ausgefüllte PDF-Dokumente oder in einer sonst geeigneten Form eingereicht, die es erlaubt, die Unterschrift auf dem jeweiligen Dokument und die Unveränderlichkeit des jeweiligen Dokumentes nachzuvollziehen.

Nur bei vollständigen Unterlagen kann eine Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgen. Jede Unterlagennachforderung führt zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge.

Die Unterlagen werden an das zuständige Team zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bearbeitet.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass noch Unterlagen fehlen oder Anforderungen nicht eingehalten werden, gibt es die Möglichkeit zur Nachbesserung. In diesem Fall erhält die Antragstellerin, der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung, die notwendigen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vollständig nachzureichen.

Wenn die Prüfung eines Antrags abgeschlossen ist, wird der Bescheid erstellt. Im Bescheid werden je nach Ergebnis der Prüfung die Fördersumme bzw. der Ablehnungsgrund mitgeteilt.

7. Wann wird das Geld ausbezahlt?

Jeder Förderbescheid wird erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe wirksam. Der Zuschuss kann nicht vor Ablauf dieser Frist ausbezahlt werden.

8. Weitere Informationen

8.1

Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.

8.2

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Paragraph 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 264 des Strafgesetzbuches sind in den in Ziffer 6 genannten Förderunterlagen bezeichnet.

8.3

Diese Richtlinie tritt zum 4. April 2022 in Kraft. Anträge können nur bis 30. November 2022 gestellt werden.

8.4

Der Zuschuss wird einmalig gewährt.

8.5

Wenn gleichzeitig Fördermittel oder Zuschüsse von anderen Stellen der LHM oder aus Förderprogrammen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden, müssen die Vorgaben aus den anderen Programmen hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Fördermittel eingehalten werden.

8.6

Bei dem Zuschuss Mehrweg handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege).

8.7

Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der/dem Antragsteller*in eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Kontakt:

Technische und sonstige Fragen zu dem Zuschuss Mehrweg werden unter Angabe der Antragsnummer (sofern bereits vorhanden) direkt vom Team Zuschuss Mehrweg beantwortet:

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
GB I Zuschuss
Bayerstraße 28a
80335 München

E-Mail: mehrweg-zuschuss.rku@muenchen.de